

Ausgedruckt am 18. 3. 1988

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 — JGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

#### Erster Abschnitt

#### Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat.

#### Zweiter Abschnitt

#### Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen

#### Allgemeines

§ 2. (1) Wird einem Unmündigen oder Jugendlichen eine mit Strafe bedrohte Handlung angelastet und ist aus diesem Anlaß eine Gefährdung seiner persönlichen Entwicklung zu besorgen, so ist zu prüfen, ob familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind vom Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht, während eines gegen einen Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens jedoch vom Strafgericht, zu treffen.

#### Verfahren

§ 3. Entscheidet das Strafgericht über Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, so sind die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Maßnahmen können sogleich getroffen werden. Jedenfalls anläßlich der das Verfahren in erster Instanz erledigenden Entscheidung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene Maßnahme aufrecht bleibt, geändert oder durch andere Maßnahmen ersetzt wird.
2. Der Beschluß über eine Maßnahme ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden zu fassen.
3. Im Verfahren über eine Maßnahme hat auch die Staatsanwaltschaft das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu ergreifen. Vor der Entscheidung hat das Gericht einem allenfalls bestellten Bewährungshelfer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
4. Der Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme kann mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist. In diesem Fall oder wenn sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben wird, entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über den Rekurs. Im übrigen entscheidet über den Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme der für Strafsachen zuständige übergeordnete Gerichtshof.

#### Dritter Abschnitt

#### Jugendstrafrecht

#### Strafunmündigkeit

§ 4. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

5. Die §§ 208 bis 210 haben zu lauten:

**„Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren**

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der Person ausgeschlossen ist.

**Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren**

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

**Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht**

§ 210. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, ist, sofern nicht gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren (§ 209) vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

**Artikel III**

**Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972**

Der § 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhalten die Zahlen 1. bis 3. die Bezeichnungen „2.“ bis „4.“; folgende neue Z 1 wird eingefügt:

„1. drei Jahre,  
wenn er wegen Jugendstraftaten nach den §§ 12 oder 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 verurteilt worden ist, im Falle des § 13 jedoch erst, sobald das Gericht ausgesprochen hat, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird;“

2. Im Abs. 1 hat die neue Z 2 zu lauten:

„2. fünf Jahre,  
wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer

Geldstrafe verurteilt worden ist oder wenn er außer im Falle der Z. 1 nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;“

**Artikel IV**

**Änderungen des Bewährungshilfegesetzes**

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des bisherigen sechsten Abschnittes tritt folgender neuer Abschnitt:

**„SECHSTER ABSCHNITT**

**Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleichen und gemeinnützigen Leistungen**

§ 29. (1) An Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche (§ 7 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind. Sie berichten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Einzelfall über das Ergebnis ihrer Mitwirkung an solchen Bemühungen.

(2) Die §§ 7, 7 a und 11 gelten für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleichen dem Sinne nach.

§ 29 a. An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen (§§ 19, 20 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte Bewährungshelfer mit.

§ 29 b. Die §§ 19, 20 Abs. 1 und 5, § 21 sowie der dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes gelten bei der Mitwirkung an Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche und an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen dem Sinne nach.“

**Artikel V**

**Änderung des Strafregistergesetzes 1968**

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Z 4 hat Buchst. d zu lauten:

„d) die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer Probezeit;“

**Artikel VI**

**Änderungen des Finanzstrafgesetzes**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 579/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

2. § 24 und seine Überschrift haben zu lauten:

#### „Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten

§ 24. (1) Für Jugendstraftaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 5 Z 3, 6, 8 bis 16 und 18 bis 23 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

(2) Für Jugendstraftaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, gelten die §§ 5 Z 3, 13 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sinngemäß.“

3. Im § 26 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43 a, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendstraftaten.“

4. In den §§ 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „achtzehnten Lebensjahres“ die Worte „neunzehnten Lebensjahres“.

5. Im § 180 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988)“ ersetzt.

6. Der § 181 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere familienrechtlicher oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Art, erreicht werden kann. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.“

7. § 184 hat zu lauten:

„§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß.“

8. Im § 185 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) gelten die §§ 45 und 60 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.“

9. § 225 entfällt.

#### Artikel VII

##### Änderung des Heeresdisziplargesetzes 1985

Im § 5 Abs. 3 des Heeresdisziplargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, hat die Z 2 zu lauten:

„2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das strafgerichtliche Verfahren, sei es auch nur vorläufig, eingestellt worden“

#### Artikel VIII

##### Änderung des Pornographiegesetzes

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1952, 278/1961 und 422/1974 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 46/1972 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird aufgehoben.

#### Artikel IX

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Art. III tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 1988 tritt mit den sich aus dem Art. X ergebenden Einschränkungen das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 — JGG 1961) in seiner geltenden Fassung außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt auch, soweit diese Rechtsvorschrift noch als Bundesgesetz in Geltung steht, die Verordnung vom 27. Februar 1855, RGBl. Nr. 39, außer Kraft.

#### Artikel X

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Der dritte und vierte Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes 1988, die durch den Artikel II geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die durch Artikel VI Z 1 bis 4 geänderten Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil oder Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils oder Erkenntnisses infolge Nichtigkeitsbeschwerde,

## VORBLATT

### Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Die wirtschaftliche Entwicklung verschärft zunehmend die Schwierigkeiten für den straffällig gewordenen Jugendlichen, Arbeit zu finden oder den Arbeitsplatz zu halten. Solche Jugendliche laufen zunehmend Gefahr, durch Neben- und Folgewirkungen eines Strafverfahrens in ihrer weiteren Entwicklung und Lebenssituation schweren Schaden zu nehmen, ohne daß dies zur begangenen Straftat in irgendeinem angemessenen Verhältnis stünde. Sie werden allzu oft von solchen Folgen erst dann getroffen, wenn sie in ihrer persönlichen Entwicklung bereits die Phase überwunden haben, in der sie straffällig geworden sind. Die Bemühungen der Reform zielen daher darauf ab, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig oder sogar ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu wollen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Ein wesentlicher Teil der Reformvorschläge betrifft ferner die Verfahrensvorschriften mit dem Ziel, das Jugendstrafverfahren zu vereinfachen und für den Jugendlichen verständlicher zu machen. Schließlich sollen auch die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug erweitert und unter Bedachtnahme auf praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet verbessert werden.

### Grundzüge der Problemlösung:

In vielen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege machen Vorbeugung und Wiedergutmachung Strafen entbehrlich. Die im Entwurf vorgesehene, um den außergerichtlichen Tatausgleich erweiterte Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung durch den Staatsanwalt und die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage bauen darauf auf. Die Erfahrung, insbesondere mit dem Modellversuch „Konfliktregelung“, zeigt, daß vor allem erstmals straffällig gewordene Jugendliche oft nur eines geringen Anstoßes bedürfen, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen, und daß sie namentlich dann eher Einsicht in ihr Verhalten zeigen, wenn ihnen die Auswirkungen desselben, insbesondere in der Begegnung mit dem Opfer, vor Augen geführt werden. Einer rechtzeitigen Einflußnahme auf den Jugendlichen in diesem Sinn mit dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens und deren Folgewirkungen in Fällen milder schwerer Kriminalität zu vermeiden, dient auch die vorläufige Verfahrenseinstellung für eine Probezeit, in der dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer bestellt oder Weisungen erteilt werden können, oder die vorläufige Einstellung gegen eine Auflage, zu der sich der Jugendliche bereit erklärt.

Mit der Verkürzung der Frist für die Durchführung der obligatorischen Haftprüfungsverhandlung soll sichergestellt werden, daß ganz allgemein in Haftsachen das Strafverfahren besonders rasch geführt wird und sehr bald nach der Verhaftung eines Jugendlichen eine eingehende Prüfung der Haftnotwendigkeit stattfindet.

Mit der Beseitigung entbehrlicher Verständigungspflichten und von Jugenderhebungen, insbesondere Schulauskünften, die nach der Art der Tat und für die Beurteilung der Person des Beschuldigten ohne Bedeutung sind, wird der Überlegung Rechnung getragen, daß die Verurteilung oder auch nur die Tatsache eines Strafverfahrens nicht den Werdegang des Jugendlichen gefährden darf. Diesem Ziel dient auch die Verkürzung der Tilgungsfristen bei der Ermahnung und der bedingten Verurteilung.

Die 18- bis 19-jährigen, die bisher dem Erwachsenenstrafrecht unterliegen, sollen grundsätzlich in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen werden. Im Hinblick darauf soll auch die Zuständigkeit für den Jugendstrafvollzug neu geregelt und dieser gleichzeitig, unter Bedachtnahme auf Erfahrungen aus der Praxis, verbessert werden.

### Alternativen:

Angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Änderungen schlägt der Entwurf eine Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes vor. Die Vorschläge überschreiten bei weitem den Umfang einer Novellierung.

**Kosten:**

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden gewisse finanzielle Mehrbelastungen, insbesondere durch die Inanspruchnahme der Bewährungshilfe für die Konfliktregelung, verbunden sein. Es könnte sich dort ein Mehrbedarf von einigen Planstellen ergeben, der keinesfalls die Zahl zehn übersteigen wird. Den finanziellen Mehrbelastungen, die insgesamt einen Betrag von 7 bis 11 Millionen Schilling nicht übersteigen werden, stehen Entlastungen der Strafverfolgungsbehörden in gerichtsorganisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht sowie des Strafvollzuges gegenüber. Die finanziellen Auswirkungen der entlastenden Maßnahmen sind zwar derzeit ziffernmäßig nur schwer abzugrenzen, sie werden aber die Mehrbelastungen im Laufe der Zeit weitestgehend ausgleichen. Eine Personalvermehrung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist nicht erforderlich; auf längere Sicht erscheint im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen sogar eine Personalverringerung, wenngleich in geringem Ausmaß, möglich.

gen gehen vielmehr dahin, daß es bei jenen Bestimmungen, die — ähnlich wie § 2 des Pornographiegengesetzes — im wesentlichen darauf abzielen, junge Menschen in ihrer sittlichen oder gesundheitlichen Entwicklung nicht zu gefährden, zum Teil keines so weitgehenden Schutzes bedarf. Mit Rücksicht auf die heute im Durchschnitt raschere Entwicklung junger Menschen und auf die von der Zielsetzung her ähnliche Strafbestimmung des Pornographiegengesetzes schlägt der Entwurf daher in Angleichung an diese im § 208 StGB eine Herabsetzung der Schutzaltersgrenze vom 18. auf das 16. Lebensjahr vor. Im Fall des § 209 StGB soll die seit 1971 geltende Schutzaltersgrenze beibehalten werden.

#### Zu Art. III (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972):

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, treffen die mit einer Verurteilung verbundenen Folgen junge Menschen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die derzeit schlechte Arbeitsmarktlage und die damit verbundenen vermehrten Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden, in besonderem Maße. Diesen Überlegungen trägt bereits das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 durch eine Erweiterung der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister Rechnung. Wiewohl danach die Beschränkung der Auskunft bei Verurteilungen wegen Jugendstraftaten nicht nur in den Fällen der Ermahnung und der bedingten Verurteilung, sondern auch bei Verurteilungen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe Platz greift, können doch schon länger zurückliegende, aber noch ungetilgte Vorstrafen, etwa bei erneuter Straffälligkeit für die Strafzumessung, von Nachteil sein. Der Entwurf sieht daher eine Verkürzung der Tilgungsfristen in den Fällen der Ermahnung und der bedingten Verurteilung auf drei Jahre vor und will damit wieder an die Regelungen der Jugendgerichtsgesetze 1928 und 1949 anknüpfen, wonach der Schuldspruch nach Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung sogleich mit Feststellung der Bewährung für getilgt zu erklären war. Im Hinblick auf die Möglichkeit eines nachträglichen Strafauspruchs bei bedingter Verurteilung bedarf es in den Fällen des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes — als Voraussetzung für die Tilgung — einer Beschlüßfassung des Gerichtes, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird. Die Gerichte haben daher hievon unverzüglich das Strafregisteramt zu verständigen (§ 4 Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968).

#### Zu Art. IV (Änderungen des Bewährungshilfegesetzes):

Die Inanspruchnahme der Bewährungshilfe bei der Mitwirkung an einem außergerichtlichen Tausgleich und an der Durchführung gemeinnütziger Leistungen und anderer Auflagen (vgl. Art. I

§§ 7 und 20 Abs. 3 und 4) stellt eine neue Form der Sozialarbeit im Bereich der Strafrechtspflege dar.

Beim außergerichtlichen Tausgleich, der in vielen Fällen erst ein Absehen von der Verfolgung möglich machen wird, handelt es sich nicht um „Bewährungshilfe“ iS. des § 1 BewHG (§ 52 StGB). Der Bewährungshelfer hat nämlich nicht in erster Linie eine Beratungs-, Hilfe- und Überwachungsfunktion gegenüber dem Probanden, sondern hat insbesondere im Rahmen eines anzustrebenden Täter-Opfer-Ausgleichs die Interessen des Beschuldigten wie des Opfers gleichermaßen zu wahren (vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2). Auch die Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen unterscheidet sich von der Bewährungshilfe iS. des geltenden Rechts. Entsprechende Ergänzungen des Bewährungshilfegesetzes sind demnach erforderlich. Im Hinblick darauf, daß es zur Herbeiführung eines außergerichtlichen Tausgleichs in der Regel eines besonderen Einfühlungsvermögens und sozialarbeiterischer Erfahrung sowie besonderer Eignung bedarf, sollen für diesen Aufgabenbereich nur Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BewHG erfüllen (hauptamtlich tätige Bewährungshelfer), heranzuziehen sein. Die Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes über Besprechungen mit den Bewährungshelfern, ihre Beratung sowie Ausbildung und Fortbildung sollen sinngemäß anzuwenden sein. Auch in Ansehung der Rechte und Pflichten sowie der Arbeitszeit von Bewährungshelfern bei der Mitwirkung an außergerichtlichen Tausgleichs und gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen sollen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 19, 20 Abs. 1 und 5 sowie 21 BewHG sinngemäß gelten.

#### Zu Art. V (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Die Änderung nimmt für den Bereich des Strafregisters auf die Möglichkeit, eine vorzeitige Beendigung der Probezeit auszusprechen (Art. I § 18), Bedacht.

#### Zu Art. VI (Änderungen des Finanzstrafgesetzes):

Der Entwurf behält die allenfalls erforderlichen Anpassungen im Verwaltungsstrafrecht einer gesonderten Gesetzesinitiative vor. Das gilt grundsätzlich auch für das Finanzstrafrecht. Im Zuge der Anpassung der sich auf den gerichtlichen Bereich beziehenden Bestimmungen (§§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 FinStrG) sowie der allgemeinen Bestimmung des § 7 Abs. 3 FinStrG (Anhebung der oberen Altersgrenze) sollen jedoch auch die nur von der Finanzstrafbehörde anzuwendenden Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2, 180 Abs. 1, 181 Abs. 1, 184 und 185 Abs. 7 FinStrG dem Entwurf angeglichen werden.

Schließlich soll im Hinblick auf den Entfall der Erbenhaftung für Geldstrafen und Verfahrenskosten (§§ 389 Abs. 3, 410 b StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605, und § 173 FinStrG idF der Finanzstrafgesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 571) auch § 225 FinStrG entfallen.

**Zu Art. VII (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes):**

Durch die vorgeschlagene Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 soll klargestellt werden, daß die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens in den Fällen der vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (vgl. Art. I § 8 des Entwurfes und § 19 des Suchtgiftgesetzes 1951) nur bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat.

**Zu Art. VIII (Änderung des Pornographiegesetzes):**

Besondere Gründe für die nach § 9 des Pornographiegesetzes bestehende Sonderzuständigkeit (Zuständigkeitskonzentration beim Landesgericht am Sitze des Oberlandesgerichtes bzw. beim Jugendgerichtshof Wien) sind nach heutiger Anschauung nicht mehr gegeben. Mit der Übertragung dieser Zuständigkeit in die allgemeine Gerichtsbarkeit und der Beseitigung der Sonderzuständigkeit für die sog. Jugendschutzsachen ist eine Entlastung der Jugendgerichtsbarkeit verbunden, die einen Ausgleich für die Einbeziehung der 18- bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege bewirkt.

**Zu Art. IX:**

Artikel IX enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und das damit verbundene Außerkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1961. Da mit der vorgesehenen Änderung des Tilgungsgesetzes 1972 eine Umstellung der Programme für die ADV-unterstützte Führung des Strafregisters verbunden ist, sollen die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Art. III — zugleich mit den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommenen Änderungen des Tilgungsgesetzes — erst mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft treten.

Zu den Verständigungspflichten, die nicht Zwecken der Strafrechtspflege dienen und daher nach den dem Entwurf zugrundeliegenden Tendenzen grundsätzlich aufgehoben werden sollen, zählt auch die Verständigung von Schulen nach der Justizministerialverordnung vom 27. Februar 1855, RGBl. Nr. 39; diese soll daher zugleich mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 außer Kraft gesetzt werden.

**Zu Art. X:**

Abs. 1 stellt klar, daß die Änderungen materiell-rechtlicher Bestimmungen durch diesen Entwurf in Jugendstrafsachen, die bei ihrem Inkrafttreten in erster Instanz bereits erledigt sind, nicht anzuwenden sind. Wird jedoch infolge Aufhebung eines Urteils aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruchs gegen ein Abwesenheitsurteil die Strafsache neu verhandelt, so ist nach den Günstigkeitskriterien der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

Abs. 2 enthält Übergangsbestimmungen für familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des Entwurfes im Zuge eines Strafverfahrens vom Strafgericht angeordnet werden. Diese Verfahren sind im Falle eines Rechtsmittels nach den vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 geltenden Bestimmungen fortzuführen.

Abs. 3 legt fest, zu welchem Zeitpunkt in einem bei Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 bereits anhängigen Strafverfahren die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch das neue Recht wirksam werden. Grundsätzlich sollen diese Zuständigkeitsänderungen auf anhängige Verfahren keinen Einfluß haben (*perpetuatio fori*). Ist jedoch eine Anklageschrift oder ein Strafantrag (Antrag auf Bestrafung) noch nicht eingebracht worden, so sollen diese nach dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen bei dem gegebenenfalls neu zuständigen Gericht bzw. Gerichtskörper desselben Gerichtes einzubringen sein. Die geänderte Zuständigkeit soll in diesem Sinn auch wahrzunehmen sein, wenn das Urteil aus einem der im Abs. 1 erwähnten Gründe aufgehoben wird.

Mit der Regelung des Abs. 4 soll die sog. gleitende Verweisung in einer den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden Weise sichergestellt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze als auch hinsichtlich der in solchen Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf das Jugendgerichtsgesetz 1961 bzw. auf Rechtsvorschriften, die durch diesen Entwurf geändert werden sollen.

**Zu Art. XI:**

Die Bestimmungen dieses Artikels enthalten die erforderlichen Vollzugsklauseln.

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

rungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind. Sie berichten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Einzelfall über das Ergebnis ihrer Mitwirkung an solchen Bemühungen.

(2) Die §§ 7, 7 a und 11 gelten für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tätigkeiten dem Sinne nach.

§ 29 a. An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Aufgaben (§§ 19, 20 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte Bewährungshelfer mit.

§ 29 b. Die §§ 19, 20 Abs. 1 und 5, § 21 sowie der dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes gelten bei der Mitwirkung an Bemühungen um außergerichtliche Tätigkeiten und an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Aufgaben dem Sinne nach.

Strafregistergesetz 1968

Artikel V

Änderung des Strafregistergesetzes 1968

- § 2. (1) . . . . .  
 1. . . . .  
 2. . . . .  
 3. . . . .  
 4. . . . .  
 a) . . . . .  
 b) . . . . .  
 c) . . . . .  
 d) die Verlängerung einer Probezeit;  
 . . . . .

- § 2. (1) . . . . .  
 1. . . . .  
 2. . . . .  
 3. . . . .  
 4. . . . .  
 a) . . . . .  
 b) . . . . .  
 c) . . . . .  
 d) die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer Probezeit;  
 . . . . .

Finanzstrafgesetz

Zurechnungsunfähigkeit

§ 7. . . . .

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Artikel VI

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Zurechnungsunfähigkeit

§ 7. . . . .

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.



## Bisherige Fassung:

## Sonderbestimmungen für Jugendstrafataten

§ 24. (1) Für Jugendstrafataten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 12, 13, 17 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 mit der Maßgabe, daß im Sinne des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 die Strafe des Wertersatzes einer Geldstrafe gleichsteht.

(2) Bei Jugendstrafataten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, sind der Ausspruch und die Vollstreckung der Geldstrafe und der Strafe des Wertersatzes für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldpruch allein oder in Verbindung mit den nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 getroffenen Verfügungen genügen werde, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden.

## Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB dem Sinne nach. Die Strafen des Verfalls und des Wertersatzes dürfen nicht bedingt nachgesehen werden.

## Strafverschärfung bei Rückfall

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

## Vorgeschlagene Fassung:

## Sonderbestimmungen für Jugendstrafataten

§ 24. (1) Für Jugendstrafataten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 5 Z 3, 6, 8 bis 16 und 18 bis 23 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

(2) Für Jugendstrafataten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, gelten die §§ 5 Z 3, 13 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sinngemäß.

## Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43 a, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendstrafataten.

## Strafverschärfung bei Rückfall

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Bisherige Fassung:

Strafverschärfung bei Rückfall

§ 47. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines deliktischen Tates wegen eines deliktischen Tates bestraft worden, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres noch nicht vollendet haben, das Höchstmaß der Strafe um die Hälfte überschritten werden.

Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche

§ 180. (1) Die Finanzstrafbehörden sollen sich in Strafverfahren gegen Jugendliche (§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und der mit der Jugendfürsorge betrauten Behörden sowie solcher Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.

§ 181. (1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch Unterbringung in einer Anstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie, erreicht werden kann.

(2) . . . . .

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug im IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sinngemäß.

Neue Fassung:

§ bei Rückfall

wegen eines deliktischen Tates in den §§ 42, 44 oder 46 bestraft worden und wurden die Strafen durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen des neunzehnten Lebensjahres neuerlich Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe überschritten werden.

Verfahren gegen Jugendliche

§ 180. (1) Die Finanzstrafbehörden sollen sich in Strafverfahren gegen Jugendliche (§ 1 Z 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und der mit der Jugendfürsorge betrauten Behörden sowie solcher Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.

§ 181. (1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere familienrechtlicher oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Art, erreicht werden kann. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.

(2) . . . . .

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges

§ 185. ....

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstrafe (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) gelten die §§ 45 und 60 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

§ 225. (Entfällt)

Bisherige Fassung:

Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges

§ 185. ....

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstrafe (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) gelten die §§ 44 und 62 des Jugendgerichtsgesetzes 1961.

§ 225. (1) Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach § 354 StPO kann nach dem Tode des Verurteilten jeder seiner Erben begehren.

(2) Auch wenn der Verurteilte nach bewilligter Wiederaufnahme gestorben ist oder wenn die Wiederaufnahme erst nach seinem Tode bewilligt worden ist, hat das Gericht die Geldstrafe und den Wertersatz nach dem ersten Absatz des § 224 zu bestimmen. Rechtsmittel gegen den Strafausspruch kann in diesem Fall jeder ergreifen, der die Wiederaufnahme begehrt hat.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Unzuständigkeit des Gerichtes (§ 221) darf das Gericht nach dem Tode des Verurteilten nicht bewilligen.

Artikel VII

Änderung des Heeresdisziplinalgesetzes 1985

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Pflichtverletzungen

§ 5. ....

(3) ....

1. ....

oder

2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das strafgerichtliche Verfahren, sei es auch nur vorläufig, eingestellt worden

ist.

Heeresdisziplinalgesetz 1985

Zusammentreffen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Pflichtverletzungen

§ 5. ....

(3) ....

1. ....

oder

2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen

ist.